

Bürgermeister Wehner: Ich muß mich ebenfalls für den Antrag des Herrn Bürgermeister Hübler verwenden; die Gründe erst weitläufig auseinanderzusetzen, habe ich nicht nöthig, sie sind schon sowohl vom Hrn. Bürgermeister Hübler selbst, als auch vom Hrn. Bürgermeister Schill zur Genüge entwickelt worden. Nur auf einen Punkt gestatte ich mir noch aufmerksam zu machen. Ich muß nämlich das Hauptmotiv der Deputation selbst angreifen. Se. königl. Hoheit haben erwähnt, daß es namentlich wegen der kleinern Städte nothwendig sei, diese Bestimmung in den Gesetzentwurf zu bringen, denn — fügte derselbe hinzu — in vielen kleinern Städten wäre oft bloß ein Maurer- und Zimmermeister zu finden. Allein, wie schon der königl. Commissar bemerkte, wird der Grundsatz in Sachsen festgehalten, daß, wenn an einem Orte eine Innung nicht wenigstens drei Mitglieder zähle, dann kein Zunftzwang mehr stattfindet. Einem solchen Orte, wo die betreffende Innung nicht drei Mitglieder hat, würde demnach nicht zu verwehren sein, Innungsgegnossen anderer Orte zuzuziehen, wenigstens ist es bis jetzt schon so gehalten worden. Das wäre also ein Grund, warum die kleinern Städte hierbei nicht in Betracht kommen können.

Prinz Johann: Ich erlaube mir zu bemerken, daß der Trost, den der Hr. Bürgermeister Wehner aus dem sogenannten Dreimeisterprincipe hergenommen hat, mich nicht beruhigen könne, indem an vielen Orten die Maurer- und Zimmerinnung zusammengezogen ist und eine combinirte Innung bildet.

Bürgermeister Wehner: Ich gebe zu bedenken, daß die Innungsmitglieder, welche in der Stadt eine Innung bilden wollen, auch da wohnen müssen.

v. Posern: Nur das Einzige wollte ich mir zu bemerken erlauben, daß dieser Zusatz lediglich im Interesse der Städte, namentlich der kleinern, hier aufgenommen worden ist. Glauben die Städte selbst, dasselbe nicht zu bedürfen, so habe ich meinerseits nichts dagegen, den Antrag fallen zu lassen.

Domherr D. Schilling: Auch ich kann ein Bedenken nicht unterdrücken, das sich auf die 15. §. und zwar auf den zweiten Satz derselben, nach der von der geehrten Deputation vorgeschlagenen Fassung bezieht, und mit dem von dem Herrn D. Großmann geäußerten Bedenken zusammentrifft. Es soll nach dem zweiten Satze den städtischen Einwohnern unbenommen bleiben, sich ihre Bedürfnisse auf Bestellung auch von Dorf- wie von auswärtigen städtischen Handwerkern fertigen, und selbige abholen, oder auch von ihnen sich abliefern zu lassen. Einmal scheint mir diese Bestimmung nicht in das vorliegende Gesetz, wo nur von den Verhältnissen zwischen Stadt und Land hinsichtlich des Gewerbebetriebs die Rede ist, zu gehören; und sodann scheint sie mir auch einen Eingriff in die Innungsrechte selbst zu enthalten. Nach dem, was vorhin von dem königl. Herrn Commissar v. Bietersheim erörtert wurde, brachte es der bisherige Zunftzwang mit sich, daß man nur bei Innungsgegnossen derjenigen Stadt, in der man wohnt, seine Bedürfnisse bestellen und abholen lassen kann. Es würde

also ein wesentlicher Eingriff in die zeitlichen Innungsgerechtfame sein, wenn man auch bei auswärtigen städtischen Handwerkern seine Bedürfnisse bestellen und abholen, oder von ihnen sich abliefern lassen könnte. Will man dagegen einhalten, daß dies doch bei Dorfhandwerkern geschehen könne, so würde ich diesen Einwand dadurch beseitigen, daß es nach meiner Meinung nur in Bezug auf solche Dorfhandwerker zu gestatten sei, welche zu einer Innung derjenigen Stadt, in der man wohnt, gehören. Ich erlaube mir daher, einen Antrag darauf zu stellen, daß die Worte: „von Dorf- wie von auswärtigen städtischen Handwerkern“ wegfallen, und statt deren gesetzt werde: „von den zu einer Innung ihrer Stadt gehörigen Dorfhandwerkern.“

Präsident v. Gerßdorf: Das Amendement des Domherrn D. Schilling geht dahin, den zweiten Satz in §. 15 so zu fassen: „Es bleibt aber den städtischen Einwohnern unbenommen, sich ihre Bedürfnisse auf Bestellung auch von den zu einer Innung ihrer Stadt gehörigen Dorfhandwerkern fertigen und selbige abholen, oder auch von ihnen sich abliefern zu lassen.“ Ich frage die Kammer: ob sie dieses Amendement unterstützen wolle? — Erfolgt nicht ausreichend.

v. Polenz: Ich habe mich bei der ganzen Berathung über den vorliegenden Gegenstand so viel wie möglich enthalten, etwas zu sagen, um nicht die oft weit ausgespinnene Discussion noch mehr aufzuhalten. Bei meiner Abstimmung werde ich aber gewiß bewiesen haben, dafern Jemand darauf geachtet haben sollte, daß ich mich, so weit nur thunlich, den liberalen Grundsätzen zuwendete, nämlich die Fesseln des Zunftzwanges da, wo es sich mit dem Rechte nur irgend vereinigte, zu lösen. Dieserhalb wird man mich hier nicht der Parteilichkeit beschuldigen, wenn ich mich dem Antrage des Herrn Bürgermeister Hübler, den die Maurer und Zimmerleute auf dem Lande betreffenden Satz aus der von unserer Deputation vorgeschlagenen §. wegzulassen, anschließe, indem durch die fragliche Bestimmung wohlbegründete Rechte, wie hier in Frage sind, gekränkt werden, auch glaube ich nicht, daß es sich der Mühe verlohne, gerade diesen zwei Handwerkern im Gegensatz zu allen andern unrecht zu thun. Hiermit will ich meine Abstimmung motivirt haben.

Vizepräsident v. Carlowitz: Es sei mir erlaubt, ganz in Widerstreit mit den Aeußerungen der jetzigen Sprecher mich für das Deputationsgutachten zu verwenden. Das Amendement der geehrten Deputation scheint mir nämlich zuerst im Interesse des platten Landes zu sein. Im Interesse der Dorfhandwerker ist es ohnehin; doch damit ist freilich noch nicht bewiesen, daß es im Interesse des platten Landes selbst sei, denn die Dorfhandwerker repräsentiren das platte Land nicht. Wohl aber liegt es im Interesse des platten Landes, daß Handwerker, die sich dahin gewendet haben, ihr Auskommen, ihre genügende Nahrung finden und so dem platten Lande nicht zur Last fallen und Versorgung beanspruchen. Dieser Endzweck wird aber jedenfalls erzielt, wenn man den Handwerkern auf dem Lande, und also hier den Dorfmaurern und Zimmerleuten gestattet,